



Deutsche Schule Genf
Ecole Allemande de Genève

SCHUTZKONZEPT GEFÄHRDUNG DES KINDESWOHLS

SCHULE ALS SCHUTZRAUM UND ORT DER VIELFALT

Stand: Schuljahr 2025/26

Leitfaden für den Kindergarten, die Vorschule und alle Klassenstufen zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Inhaltsverzeichnis

- 1) VERPFLICHTUNG**
 - 2) GRUNDSÄTZE ZUM VORGEHEN IM KINDESSCHUTZ**
 - 3) DAS WOHL DES KINDES**
 - 4) FORMEN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG**
 - 4.1 VERNACHLÄSSIGUNG**
 - 4.2 KÖRPERLICHE GEWALT**
 - 4.3 PSYCHISCHE GEWALT**
 - 4.4 ERWACHSENENKONFLIKTE UM DAS KIND**
 - 4.5 SEXUELLE GEWALT**
 - 5) VERHALTENSUFFÄLLIGKEITEN ALS HINWEIS AUF EINE KINDESMISSHANDLUNG**
 - 5.1 MÖGLICHE PSYCHOSOMATISCHE SYMPTOME**
 - 5.2 MÖGLICHE PSYCHISCHE SYMPTOME / REAKTIONEN**
 - 5.3 MÖGLICHE LÄNGERFRISTIGE PSYCHISCHE FOLGEN**
 - 6) ALLGEMEINE HINWEISE ZUM VORGEHEN BEI (VERMUTETER) KINDESWOHLGEFÄHRDUNG**
 - 7) NOTWENDIGKEIT VON SOFORTHILFE PRÜFEN**
 - 8) KOMMUNIKATION INTERN UND EXTERN**
 - 9) HAFTUNG DES PERSONALS VON PRIVATSCHULEN**
 - 10) KONKRETE VORGEHENSWEISE BEI VERDACHT AUF GEFÄHRDUNG DES KINDESWOHLS**
- ANHANG:**
- I. RISIKOEINSCHÄTZUNG VORNEHMEN**
 - II. ENTSCHEIDUNGSBAUM FÜR DAS WEITERE VORGEHEN**

Für die Deutsche Schule Genf ist die Sicherheit sowie die körperliche als auch psychische Unversehrtheit aller Schüler und Schülerinnen von größter Bedeutung. In diesem Sinne ist folgender Leitfaden für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Schule verpflichtend.

1) VERPFLICHTUNG

Die Deutsche Schule Genf verpflichtet sich:

- 1.1 Seine MitarbeiterInnen über die Früherkennung von gefährdeten Kindern und Jugendlichen als auch über die einzelnen Schritte der Abwendung der Gefährdung aufzuklären.
- 1.2 Allen neuen MitarbeiterInnen während der Einarbeitungsphase ihre Pflichten und Verantwortungen bezüglich des Kindeswohls in Einklang mit den Gesetzen des Kantons Genf und der Schweiz zu erläutern.
- 1.3 Jedem Angestellten der Schule das Protokoll " Enfants en danger et écoles privées", herausgegeben von dem Service de Sante de la Jeunesse, Kanton Genf, zukommen zu lassen und sie über die rechtliche Prozedur bei Gefährdung des Kindeswohls des Kantons Genf aufzuklären.
- 1.4 Eine Personaleinstellungspolitik gemäß den Kriterien zu betreiben, welche dem Schutz des Kindes dient.

2) GRUNDSÄTZE ZUM VORGEHEN IM KINDESSCHUTZ

- 2.1. Das Wohl des Kindes steht im Vordergrund. Jeder Hinweis auf Kindeswohlgefährdung muss ernst genommen und sorgfältig überprüft werden.
- 2.2 Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gilt das Mehraugenprinzip. Ziehen Sie immer die vorgesetzte Person oder Stelle und/oder Fachstellen zur Beratung und Unterstützung bei.
- 2.3 Vermuten Sie eine Kindeswohlgefährdung oder sind Sie sich darüber gewiss, ist fachliches, reflektiertes Vorgehen unerlässlich.

Beim Vorgehen müssen die Kinderrechte als Menschenrechte für das Kind stets respektiert, erfüllt und geschützt werden. Das Kind und seine Meinung sind ernst zu nehmen und wenn möglich in das Vorgehen einzubeziehen (Art. 12 UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes). Gemäss UNO- Übereinkommen wird die Kindheit als Lebensphase definiert, die sich bis zum 18. Lebensjahr bzw. zur zivilrechtlichen Volljährigkeit erstreckt.

3) DAS WOHL DES KINDES

Das Kindeswohl ist nicht klar gesetzlich definiert. Beim unbestimmten Rechtsbegriff handelt es sich um ein Leitprinzip für staatliches Handeln: Das Kindeswohl gilt als Richtschnur bei allen wesentlichen Fragen zur Betreuung, Erziehung und Bildung des Kindes.

Als Richtlinie kann gesagt werden, dass das Wohl des Kindes gesichert ist, wenn folgende Grundbedürfnisse befriedigt sind, damit sich das Kind gesund entwickeln kann:

- Beständige liebevolle Beziehungen
- Körperliche Unversehrtheit, Sicherheit, Regulation (z.B. Schreien, Schlafen, Füttern, Selbstberuhigung)
- Erfahrungen, die die individuelle Persönlichkeit des Kindes berücksichtigen
- Erfahrungen, die dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes angemessen sind
- Grenzen und Strukturen
- Stabile, unterstützende Gemeinschaften und kulturelle Kontinuität
- Eine Zukunftsperspektive¹
- Der Kindeswille (die Bedeutung steigt mit dem Alter des Kindes)²

4) FORMEN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG³

4.1 VERNACHLÄSSIGUNG

Unzureichende Pflege und Kleidung, mangelnde Ernährung und gesundheitliche Fürsorge, zu geringe Beaufsichtigung und Zuwendung, nachlässiger Schutz vor Gefahren; nicht hinreichende Anregung und Förderung motorischer, geistiger, emotionaler und sozialer Fähigkeiten.

4.2. KÖRPERLICHE GEWALT

Alle Arten von Gewalteinwirkung auf den Körper des Kindes, wie Schläge, Verbrennungen, Verbrühungen, Quetschungen, Stiche sowie Schütteln des Kindes; Körperstrafen; Verstümmelung weiblicher Genitalien, Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom.⁴

4.3. PSYCHISCHE GEWALT

Feindliche oder abweisende Haltung gegenüber dem Kind; Ablehnung, dauernde Herabsetzung, Isolierung, Terrorisierung, Erniedrigung und Kränkung; dem Kind das Gefühl vermitteln, wertlos zu sein; übertriebene oder unrealistische Erwartungen an das Kind; dauernde Überbehütung.

4.4 ERWACHSENENKONFLIKTE UM DAS KIND

Vor dem Kind ausgetragene Partnerschaftskonflikte; häusliche Gewalt, Dauerstreit zwischen getrenntlebenden Eltern, gegenseitige Schuldzuweisung; Herabsetzung eines Elternteils vor dem Kind; Versuche und Druck eines Elternteils, das Kind als Bündnispartner zu gewinnen.

¹ Vgl. Brazelton et al (2000)

² Vgl. BGB, Wohl des Kindes

³ https://kesb-zh.ch/wp-content/uploads/2020/03/201904_Leitfaden-Kindeswohlgefahrdung_KSK_web.pdf

⁴ Das Münchhausen-Stellvertreter-(by-proxy-)Syndrom ist klinisch dadurch gekennzeichnet, dass die betreuende Person Krankheitssymptome bei einem Kind provoziert, die einen Kontakt zum Arzt rechtfertigen. Das Münchhausen-by-proxy-Syndrom ist eine Form der Kindesmisshandlung. (Quelle: National Library of Medicine; <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC7498788/>)

4.5 SEXUELLE GEWALT

Sexuelle Handlungen, die von Erwachsenen oder Jugendlichen an oder vor einem Kind vorgenommen werden; Ausnutzung der körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit des Kindes, um es zur Kooperation zu überreden oder zu zwingen und Machtansprüche auszuleben; Zwang zur Geheimhaltung der Tat durch körperliche Gewalt, Drohungen, Erzeugung von Schuldgefühlen, Loyalitätsappelle, Versprechungen oder Erpressung⁵

5) VERHALTENS AUFFÄLLIGKEITEN ALS HINWEIS AUF EINE KINDESMISSHANDLUNG⁶

Kindliche Verhaltensauffälligkeiten können Folge der erlittenen Traumata sein, sie stellen die Art des Kindes dar, mit dem Erlebten umzugehen. Entsprechend den ganz unterschiedlichen Schutzfaktoren (Resilienz) die Kinder haben, sehen die Verhaltensänderungen – auch bei vergleichbarer Traumatisierung – ganz verschieden aus; zudem hängen sie vom Alter des Kindes und von der Stellung und Beziehung des Täters zum Kind ab.

Verhaltensauffälligkeiten als Hinweis auf Kindsmisshandlung sind praktisch nie spezifisch für die Art der Traumatisierung: So können im Rahmen einer Kampfscheidung, die für das Kind eine psychische Traumatisierung darstellt, dieselben Symptome auftreten wie nach chronisch sexuellem Missbrauch, nach lange dauerndem Mobbing in der Schule oder nach Verlust eines Elternteils durch Tod. Man hüte sich also davor, einzelne Symptome zu deuten, ohne die Lebensgeschichte und den Gesamtkontext, in dem das Kind lebt, genau zu kennen; Symptomlisten sind mit äußerster Vorsicht anzuwenden und zu interpretieren. Der Einbezug einer Fachperson aus dem psychologischen oder psychiatrischen Bereich ist in solchen Situationen immer sinnvoll.

5.1 MÖGLICHE PSYCHOSOMATISCHE SYMPTOME

- › Schlafstörungen
- › Essstörungen (Gewichtszunahme oder -abnahme)
- › Chronische Schmerzen wie Bauchweh, Kopfweh
- › Einnässen

5.2 MÖGLICHE PSYCHISCHE SYMPTOME / REAKTIONEN

- › Depressive Reaktion, Rückzug, Anpassung
- › Distanzlosigkeit, Berührungsangst
- › Nicht dem Alter entsprechende Beschäftigung mit Sexualität
- › Sexuelle Übergriffe auf jüngere Kinder
- › Aggressives Verhalten
- › Selbstverletzung, Substanzmissbrauch
- › Suizidalität
- › Weglaufen, Lügen, Leistungsverweigerung, Delinquenz
- › Zurückfallen in Verhalten einer jüngeren Entwicklungsstufe
- › Schulleistungsabfall

⁵ vgl. Pieper, Trede, 2011, S. 373

⁶ Vgl. Kinderschutz Schweiz; https://www.kinderschutz.ch/media/4c1nd5op/kss_leitfaden_1_de_261020_web.pdf

5.3 Mögliche längerfristige psychische Folgen

- › Gestörte Beziehungsfähigkeit
- › Störung der Persönlichkeitsentwicklung
- › Entwicklungsstillstand, Gedeihstörung
- › Sprach-, Konzentrations- und Aufmerksamkeitsstörungen
- › Anwendung von Gewalt als Erwachsene in der Elternrolle

6) Allgemeine Hinweise zum Vorgehen bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung⁷

- Die MitarbeiterInnen besprechen den Fall im Team und mit Ihren Vorgesetzten, berücksichtigen hierbei kritische Einwände Ihrer KollegInnen.
- Bei Bedarf kann die Unterstützung der Schulsozialpädagogik in Anspruch genommen werden.
- Angebote von Fachstellen für anonyme Fallbesprechungen können in Anspruch genommen werden (siehe Anhang: Enfants en danger et écoles privées).
- Durch die beteiligten MitarbeiterInnen wird der Fall nach des Risikos einer Kindeswohlgefährdung eingeschätzt (siehe Anhang I.)
- Für das weitere Vorgehen wird der Entscheidungsbaum, Anhang II, zur Hilfe genommen
- Bei Einschätzung eines sehr niedrigen, niedrigen und hohen Risikos sind, soweit möglich, die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten in die Hilfestellungen mit einzubeziehen.
- **Hierbei haben die jeweils zuständigen Abteilungsleitungen, ggf. unter Hinzunahme der Direktion, die Aufgabe, die notwendigen Gespräche zu leiten.**
- Alle Gespräche, Hilfestellungen und Entscheidungen müssen genau dokumentiert werden.
- Die MitarbeiterInnen wiederholen Ihre Einschätzung der möglichen Kindeswohlgefährdung nach einer gewissen Zeitspanne.
- Eine Entscheidung für oder gegen das Einreichen einer Meldung an die zuständige Behörde- Direction du Service de santé de l'enfance et de la jeunesse, Kanton Genf- sollte nach dem Mehraugenprinzip gefällt werden, nicht von einer Person allein.
- **Sollte es zu einem Einreichen einer Meldung kommen, kann dies nur durch die zuständige Abteilungsleitung geschehen⁸.**
- Ausnahmefall: Soforthilfe. Diese tritt ein, wenn das Risiko als sehr hoch und eine Kindeswohlgefährdung sehr sicher ist.

⁷ Kinderschutz Schweiz, Leitfaden Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln, S. 37ff

⁸ Einreichung unter: <https://www.ge.ch/signaler-mineur-danger/comment-proceder-signalement>

7) Notwendigkeit von Soforthilfe prüfen

Folgende Hinweise machen die Prüfung einer Soforthilfe notwendig⁹:

- Es bestehen Anhaltspunkte, dass das Kind zurzeit erheblich körperlich misshandelt oder sexuelle ausgebeutet wird oder dass es in den nächsten Stunden oder Tagen dazu kommen wird.
- Es bestehen deutliche Anhaltspunkte, dass das Kind aufgrund einer Vernachlässigung zurzeit oder in den nächsten Stunden oder Tagen an Leib und Leben bedroht ist.
- Es gibt deutliche Anhaltspunkte, dass sich das Kind selbst erheblich gefährden oder Suizid begehen wird.
- Das Kind weigert sich, nach Hause zu gehen, und eine anderweitige Betreuung ist nicht sichergestellt.

8) KOMMUNIKATION INTERN UND EXTERN¹⁰

Situationen potenzieller Kindeswohlgefährdung, Vernachlässigung oder Misshandlung erfordern Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf die interne Kommunikation. Auch der Umgang mit Informationen über das Kind und die Situation muss mit äußerster Diskretion erfolgen. Alle Mitglieder des Bildungsteams müssen ordnungsgemäß von der jeweils zuständigen Abteilungsleitung über diese Notwendigkeit informiert werden.

Nur nützliche und notwendige Informationen werden NUR an die beteiligten Mitglieder des Teams weitergeleitet.

Die Abteilungsleitung sorgt dafür, dass die Eltern so schnell wie möglich informiert werden. Wenn die Misshandlung des Kindes hingegen höchstwahrscheinlich von den Eltern ausgeht, und dringende Maßnahmen zu seinem Schutz und/oder seiner Anhörung erforderlich sind, werden sofort Maßnahmen zu seinem Schutz und seiner Anhörung ergriffen, woraufhin die Benachrichtigung der Eltern durch die zuständige Behörde erfolgt (Anhang 3, Nützliche Adressen, SPMI, TPAE, Polizei, Generalstaatsanwaltschaft). Im Zweifelsfall sollte das SPMI (Service de protection des mineurs) ersucht werden.

Außerhalb der oben genannten Stellen dürfen keine Informationen über die Situation weitergegeben werden, außer in begründeten Ausnahmefällen.

9) Haftung des Personals von Privatschulen¹¹

Gemäß Art. 34 Abs.2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und zu anderen Bundesgesetzen in Zivilsachen (LaCC/RSGE E1 05) ist jede Person, die im Rahmen der Ausübung eines Berufes, eines Amtes oder einer Funktion im Zusammenhang mit Minderjährigen...tätig ist, Kenntnis von der Situation eines Minderjährigen erhält, der in seiner Entwicklung gefährdet ist, dazu verpflichtet, dies dem Jugendschutzdienst zu melden.

"Die Pflicht zur Meldung beim Jugendschutz besteht insbesondere für folgende Personen:

⁹ Vgl. Hauri et al. 2018, S. 636-673

¹⁰ Etat de Genève : Enfants en danger et écoles privées, Seite 3

¹¹ Directive : Enfant en danger et écoles privées : Responsabilité du personnel des écoles privées

... Lehrkräfte, Sozialarbeiter und Erzieher, die in der Schule tätig sind, sowie Psychomotorikern und Logopäden."

- a) Nach dem oben Gesagten ist also jeder Mitarbeiter einer Privatschule, der Informationen betreffend einer vermuteten Gefährdung des Kindeswohls erhält, dazu verpflichtet, umgehend die verantwortliche Person, in diesem Fall die zuständige Abteilungsleitung, davon in Kenntnis zu setzen.

10) Konkrete Vorgehensweise bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls¹²

- 1) Die zuständige Abteilungsleitung (Ermächtigungsinhaberin/Ermächtigter) ist für die physische und psychische Sicherheit der Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit verantwortlich. Sie/Er koordiniert alle Maßnahmen gemäß den Artikeln 2, 4 und 6 der Regelungen für den Privatunterricht (Annex 4, Reglement d'enseignement privé).
- 2) SchulmitarbeiterInnen, die Informationen oder Tatsachen beobachten, die auf Misshandlungen hindeuten, müssen die Abteilungsleitung unverzüglich informieren. Dies können beispielsweise sein:
 - a) Kommentare der Schülerin/des Schülers, anderer Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigter, Eltern oder Angehöriger
 - b) Hinweise oder Verdachtsmomente anderer Fachkräfte
 - c) Beobachtungen von Anzeichen oder Verhaltensweisen, die auf physischen, psychischen oder sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hindeuten.
- 3) Die jeweilige Abteilungsleitung und der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin führen anhand der verfügbaren Informationen eine erste Einschätzung der Situation durch (gefährdetes Kind versus misshandeltes Kind).
- 4) **Je nach Analyse der Situation** erstattet die zuständige Abteilungsleitung Anzeige beim SPMI.
- 5) Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch nimmt die Abteilungsleitung direkt Kontakt zum SPMI auf, um weitere Unterstützung zu erhalten.
- 6) Die Abteilungsleitung stellt sicher, dass die Vertraulichkeit innerhalb der Schule gewahrt bleibt.
- 7) Die Deutsche Schule Genf ist rechtlich dazu verpflichtet, sich an die Direktiven des Kanton Genf zu halten. Einzelheiten hierzu können bei Bedarf unter folgendem Link aufgerufen werden:

[Directive "Elèves en danger et écoles privées" | ge.ch](https://www.dsg.ch/fr/directive-elèves-en-danger-et-écoles-privées)

¹² Etat de Genève : Enfants en danger et écoles privées, Seite 4/5

Anhang I:

6 Risikoeinschätzung vornehmen

Wie hoch schätzen Sie das Risiko einer Kindeswohlgefährdung für das Kind ein?⁷



Wie sicher fühlen Sie sich in der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt?



Risiko < 3 Beurteilungssicherheit ≥ 4	Risiko < 3 Beurteilungssicherheit < 4	Risiko ≥ 3 Beurteilungssicherheit < 4	Risiko ≥ 3 Beurteilungssicherheit ≥ 4
---	--	---	--

Die Kombination der Einschätzung des Risikos einer Kindeswohlgefährdung und der Frage, wie sicher Sie sich bei dieser

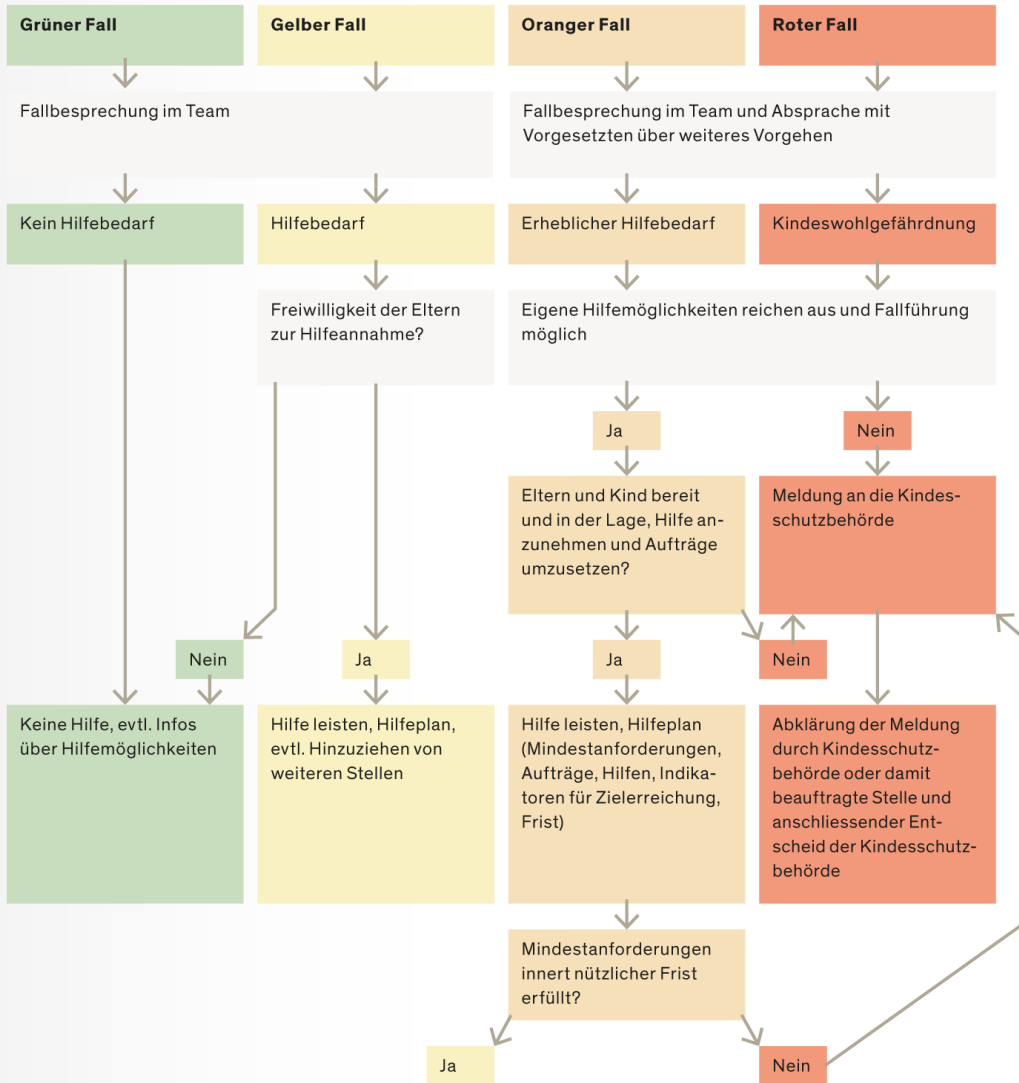
Einschätzung fühlen, führt Sie dazu, den Fall einer der vier Farben Grün, Gelb, Orange oder Rot zuzuordnen.

⁷ Beispiele: einmaliges Schütteln des Kindes stellt bereits eine lebensbedrohliche Situation dar, wenig Sprechen mit dem Kind ist hingegen eher langfristig ungünstig; Äusserungen von Jugendlichen über die

Planung und Vorbereitung eines Suizides deuten auf eine akute Gefährdungssituation; ein Kind nie draussen spielen zu lassen, ist hingegen eher langfristig ungünstig.

Anhang II:

7 Entscheidungsbaum² für das weitere Vorgehen



² In Anlehnung an © Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums

Ulm, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.; in: Ziegenhain et al. (2010, S. 176)

Vgl.: Leitfaden Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln, Schweizer Kinderschutzbund, Seite 49